

Turn - und Sportverein Kleingartach e.V



Satzung

Stand: 15.03.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Kleingartach mit dem Sitz in Eppingen-Kleingartach und wurde im Jahre 1907 gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ihre Annahme. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

c) Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Anordnung zu benutzen; weiter haben sie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen, sowie den Beitrag zu bezahlen

d) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres;
2. durch Tod;
3. durch Auflösung bei juristischen Personen;
4. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

e) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

f) Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ihm stehen nach Ernennung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu. Von Pflichten aller Art ist das Ehrenmitglied entbunden.

§5 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Kleingartach. Sie arbeitet gemäß der bestehenden Vereinsjugendordnung. Vereinsjugendleiter(in) und Vereinsjugendsprecher(in) werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss bestätigt die bestehende Jugendordnung bzw. deren Änderungen.

§6 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) Jugendvollversammlung

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Aushängen im Aushangkasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn 20% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
- c) die Entlastung
- d) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder Auflösung
- e) die Berufungsentscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- f) die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten dürfen. Der Verhinderungsfall ist dem Vertreter anzuzeigen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Leitung des gesamten Sportbetriebs. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- b) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Kassier
3. der Schriftführer
4. der Pressewart
5. die Jugendvertreter

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und bereitet die Beschlussfassung des Vereinsausschusses vor. Er entscheidet über Angelegenheiten, die nicht dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§9 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Abteilungsleiter
- d) außerdem bis zu 4 Beisitzer

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind vom Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge des Geschehens im Verein zu unterrichten. Über Verhandlungen im Vereinsausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen in der Regel für den Zeitraum von 2 Jahren bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit in Personalfragen ist der Wahlgang zu wiederholen, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los; bei Stimmgleichheit in Sachfragen gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung und Satzungsänderung können nur gefasst werden, wenn sie bei der Einladung angegeben waren. Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eppingen zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§11 Datenschutz

a) allgemeine Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter gesichert.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Personenbezogene Daten werden an den WLSB und andere Dachverbände übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).
5. Werden personenbezogene Daten, die über das gesetzliche Maß oder über die normalen Zwecke und Interessen des Vereins hinausgehen, verarbeitet, veröffentlicht oder übermittelt, geschieht dies nur mit den entsprechenden Einwilligungserklärungen der betroffenen Mitglieder.

b) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird vom Vorstands beschlossen.